

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Rieser  
Jahrgang Nr. 20.

Verlagsort: Rieser  
Jahrgang Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 211.

Dienstag, 10. September 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Kuponen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erhalten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bemittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vergebliche Unterhaltungsbeiträge, Gebühren an der Presse. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Wirtbur Gähnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

### Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1092).

1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.
2. Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorsitzenden wahrgenommen.
3. Lebergeordnete Vermittlungsstelle des Kommunalverbandes ist die Landeskartoffelstelle.
4. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet.
5. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist zunächst unter Benutzung eines Vordruckes nach untenstehendem Muster auszufüllen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht.
6. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszubringen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Veräußerer von der Verladung auf der Saatkarte die Abhebung unter Angabe der verladenen Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bescheinigen zu lassen.
7. Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen drei Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen, dabei sind Name und Wohnort des Veräußerers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Aushändigung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Vordruck (vgl. das nachstehende Muster).
8. Die vom Landeskulturrat festzusetzenden Richtpreise für Saatkartoffeln dürfen nicht überschritten werden.
9. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.
10. Wer Verträge auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Zeit der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.
11. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 7 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Muster zu Ziffer 5.

Kommunalverband	Saatkartoffelkarte Nr. ....
Der Landwirt	in Eisenbahnstation

ist berechtigt, in Worten Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obgenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) den (Unterschrift, Stempel).

Bei Versendung des Saatgutes mit der Bahn (Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird.)

Von	in
find der hiesigen Eisenbahnstation	in
Worten	in Worten
Saatkartoffeln zur Beförderung nach	Saatkartoffeln geliefert worden.
übergeben worden.	den
Die Verladung	den

(Unterschrift, Stempel) (Unterschrift des Erwerbers).

Muster zu Ziffer 7.

Der Landwirt	in
auf Grund der Saatkarte Nr. ....	den

hat mir Saatkartoffeln bei mir eingegangen.

Dresden, am 7. September 1918.

Ministerium des Innern. 4162

### Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

1. Allgemeine Versorgung.  
Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Die so ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenpeilungen und etwaige Zulagen vorbehalten bleiben, wozu noch näheres bestimmt werden wird.

2. Landeskartoffelkarte.  
Für die Versorgung ab 3. November 1918 werden durch die Kommunalverbände, und zwar bis zum 15. September 1918 Landeskartoffelkarten an sämtliche Richtpreisverfänger ausgegeben.  
Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Rationemengen verfügt.  
Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelrationen als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen, oder ihnen die Ration nur einzeln nacheinander ausbändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Rationerückstand auskommen ist.  
Die Kommunalverbände können die in ihrem Bezirk erbaute Kartoffeln, soweit sie zur Deckung des Bedarfs der Einwohnererschaft gebraucht werden, durch Verkauf sicherstellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden zu, wenn ihnen der Kommunalverband die Kartoffelversorgung übertragen hat.  
Die Landeskartoffelkarten haben 3 Rationerückstände und berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 20. September 1918 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Rationerückstände A und A+ abzutrennen. Den Kommunalverbänden ist es nachgelassen, mit Zustimmung der Verbraucher die Belieferung der einzelnen Rationerückstände aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen.  
Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Rationerückstand abzustempeln, soweit die Gemeindeformen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freigabe dieser Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Ausfuhrverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunal-

verbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Belieferung der nummerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen Erwachsene mit dem auf Abschn. A bezogenen Str. bis zum 29. Januar 1919, auf Abschn. B bezogenen Str. bis zum 26. April 1919, Ende der Versorgungsperiode, Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschn. B bezogenen Str. bis zum 22. März 1919, Ende der Versorgungsperiode.

Personen, welche vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Rationerückstände ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen, und zwar auf jede Rationerückkarte 14 Wochenmarken zu 7 Pfund. Es soll zunächst immer nur eine Rationerückkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Rationerückstände noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

4. Ueber Kleinhandelspreise für den Einkauf beim Erzeuger erfolgt besondere Bekanntmachung.

5. Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf und für den zentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

6. Abstempelung der Frachtbriefe.  
Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln verladen werden, wird bestimmt, daß der Verladeur den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln lassen hat. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen.  
Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

7. Versand durch Selbstverfänger.  
Selbstverfänger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5,5 Str. für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

8. Jede Veräußerung und jeder Erwerb von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

9. Gasthauskartoffelmarken.  
In Gastwirtschaften, Volkstischen, Massenpeilungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelmarke auf 28 Maßheiten (zu je etwa 1/2 Pfund) lautend. Diese Marke wird gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelmarke durch die Ortsbehörde ausgetauscht.

Die Marken werden nach einem einheitlichen Muster in blaugrüner Farbe für das ganze Königreich gültig ausgegeben. Die roten Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 15. September 1918 ihre Gültigkeit, jedoch haben die Gemeindebehörden nicht angerufene Gasthauskartoffelmarken des letzten Wirtschaftsjahres bis zum 30. September 1918 umzutauschen.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelmarke brauchen, haben die weiteren Gasthauskartoffelmarken gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umzutauschen, und zwar jede auf 28 Maßheiten lautende Marke gegen eine gewöhnliche auf 7 Pfund lautende Kartoffelmarke. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außerörtlichen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

10. Zuwiderhandlungen  
gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Dresden, den 7. September 1918.

Ministerium des Innern. 4163

### Verkauf von Zug- und Zuchtvieh an Händler sowie Viehmärkte und Versteigerungen von Vieh betr.

Die Viehhändler werden unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1918 über Verkehr mit Zug- und Zuchtvieh — abgedruckt in Nr. 176 des Großenhainer und Rieser Tageblattes vom 31. Juli 1918 — und Nr. 89 des Radeburger Anzeigers vom 1. August 1918 — noch besonders darauf hingewiesen:

1. daß zur Veräußerung von Rindern und Säubern an Händler, die nicht eine auf den Namen des künftigen Erwerbers des traglichen Tieres gültige Ankaufsbekcheinigung vorlegen, die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes durch den Viehhändler und
2. daß zu Versteigerungen von Vieh und zur Abhaltung von Viehmärkten die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern

einzuholen ist.  
Großenhain, am 28. August 1918.  
847 b v. Königl. Amtshauptmannschaft.

### Oberkleidung für landwirtschaftliche Lohnarbeiter.

Von den dem Kommunalverband zur Verfügung gestellten Männerhosen, Männerjacken und Frauenblusen sind noch eine größere Anzahl übrig geblieben.  
Die Verteilungsstellen

Firma C. M. Markus, Großenhain,  
Gebr. Riedel, Rieser,  
Alfred Eichler, Radeburg  
nehmen noch bis zum 14. September 1918 Anmeldungen zum Bezuge derselben gegen Vorbringung je eines ausgefüllten Bestandsfragebogens, eines Bezugsscheines und einer Bescheinigung über Bedürftigkeit zum Bezuge von Reichsware entgegen.  
Die Abnahme der Kleidungsstücke hat bei den Verteilungsstellen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, in der Zeit vom 16.—20. September 1918 zu erfolgen.  
Der Preis der Männerhosen beträgt 3,50 M. bis 12,85 M.,  
der für Männerjacken 6,55 " " 23,90 " "  
der für Frauenblusen 8,00 " " 11,15 " "  
Großenhain, am 9. September 1918.  
512 c k. Der Kommunalverband.

### Abgabe von Gemüse durch Gärtner betr.

Laut Ministerialverordnung vom 30. August 1918 — 1502 V G 2 — dürfen Gärtner, welche Gemüse an ihrer Erzeugerstätte in Kleinverkaufsstellen unmittelbar an einzelne Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilo, bei Zwiebeln bis zu 1 Kilo abgeben, den Kleinhandelspreis verlangen. Diese Genehmigung bezieht sich jedoch nur auf rein gärtnerische Betriebe.  
Großenhain, am 6. September 1918.  
321 o v l. Der Kommunalverband.